



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 27/2021 vom 23.04.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung weiterer Maßnahmen in der Stadt Sulingen.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	10
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung weiterer Maßnahmen in der Stadt Sulingen

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 18 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 16. April 2021) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 1 Corona-Verordnung sind an folgenden Orten medizinische Masken zu tragen:
 - a) Auf den Straßen und Plätzen des Innenstadtbereichs der Stadt Sulingen nördlich und südlich der Langen Straße (begrenzt durch im Norden die Schmelingstraße und Bismarckstraße, im Osten den ZOB / Bahnhofstraße, im Süden die Südstraße und im Westen die Hohe Straße - siehe auch Übersichtskarte in der Anlage).
 - b) Auf dem nördlichen Teil der Friedrich-Tietjen-Straße in der Stadt Sulingen (siehe auch Übersichtskarte in der Anlage).
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Gebiet der Stadt Sulingen gilt ebenfalls für alle Schulhöfe außerhalb der Betriebszeiten und alle Spielplätze. Darüber hinaus ist allen Volljährigen der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken an den in Satz 1 genannten Örtlichkeiten untersagt.
3. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für alle Personen
 - a) rund um den Sulinger Stadtsee (begrenzt durch im Norden die Privatgrundstücke im Anschluss an den Stadtsee, in nordöstlicher Richtung den Fillerdamm, im Osten die Kornstraße, im Süden die Bahnlinie und die B61, sowie im Westen die südliche Verlängerung der Kurzen Heide - siehe auch Übersichtskarte in der Anlage).
 - b) Im nördlichen Suletal („Nordsee“ – begrenzt durch im Norden den Verbindungsweg zwischen Fladderweg und Lindenstraße, im Osten die Lindenstraße, im Süden die Lindenstraßen und Im Fladder, im Westen den Fladderweg – siehe auch Übersichtskarte in der Anlage).

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die sich in den in Satz 1 benannten Gebieten sportlich betätigen.

Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den in Satz 1 benannten Gebieten untersagt.

4. Die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 3 ausgenommen.
5. Die Nutzung der städtischen und landkreiseigenen Sporthallen auf dem Gebiet der Stadt Sulingen ist untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist die Durchführung und Teilnahme an vorgeschriebenen Abschluss- und Abiturprüfungen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24. April 2021 20:00 Uhr und tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verordnung hinausgehende weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Diepholz ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28 a IfSG i. V. m. § 18 der Nds. Corona-Verordnung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. In § 28 a IfSG werden mögliche Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 IfSG (wie z.B. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) konkretisiert und definiert.

Die SARS-CoV-2 – Pandemie prägt weiterhin das öffentliche und gesellschaftliche Leben der Menschen weltweit.

Im Landkreis Diepholz ist insgesamt seit Anfang März eine stetige Steigerung der Infektionszahlen zu beobachten. In der Stadt Sulingen ist in den vergangenen Tagen eine starke Infektionsdynamik festzustellen, die sich erheblich vom restlichen Infektionsgeschehen im Landkreis Diepholz abhebt. Der lokale Inzidenzwert der vergangenen Tage lag dabei jeweils deutlich über 300 Fällen pro 100.000 Einwohner in der Stadt Sulingen (21.04.2021: 310,97, 22.04.2021: 365,39), während der Inzidenzwert für den gesamten Landkreis Diepholz sich in dem Zeitraum zwischen 95 und 98 Fällen pro 100.000 Einwohner bewegte.

Die Ergreifung von lokalen Maßnahmen zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus ist deshalb zwingend geboten.

Zu Ziffer 1:

Über die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinaus wird jede Person in der Stadt Sulingen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe der Verfügung verpflichtet.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).

Somit ist der Landkreis Diepholz auf seinem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei den unter Ziffer 1 aufgezählten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird. Unregelmäßige Kontrollen der Örtlichkeiten verifizieren diese Wahrscheinlichkeit. Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der wichtigste Übertragungsweg eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen und als Aerosole in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Mit der Regelung der Allgemeinverfügung orientiert sich der Landkreis Diepholz an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen und Aerosole, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen, bzw. reduziert werden.

Neben den sonstigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen wesentlichen und insbesondere geeigneten Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des SARS-CoV 2-Virus zu verringern und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Gleich geeignete oder mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Schließlich ist die Maßnahme auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich bei der erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris). Der Eingriff ist räumlich und auch zeitlich begrenzt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ergibt sich aus dem Umstand, dass medizinische Gesichtsmasken die Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenübers schützen können. Gegenüber der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung (Alltagsmaske) haben medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen per Gesetz und technischer Norm klar definierte Filtereigenschaften. Ihr Schutzniveau ist deshalb als höher im Vergleich zu einer Alltagsmaske zu bewerten. In Anbetracht der hohen Infektionszahlen in der Stadt Sulingen ist der Einsatz von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen hier damit auch insgesamt verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2 und 3:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen. Die angeordnete Maskenpflicht auf allen Spielplätzen und Schulhöfen verfolgt ebenfalls das Ziel, die Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus zu verhindern und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. In den vergangenen Wochen konnte eine starke Frequentierung der Spielplätze und Schulhöfe festgestellt werden. Dies führte dazu, dass die Wahrung der geltenden Abstandsregelungen nicht mehr gewährleistet war.

Die starke Frequentierung ist ebenfalls am Sulinger Stadtsee und im Gebiet des nördlichen Suletals über den ganzen Tag verteilt, aber auch insbesondere in den Abendstunden festzustellen. Da die Gebiete des Sulinger Stadtsees und des nördlichen Suletals auch durch Jogger und für andere sportliche Betätigungen genutzt werden, ist bei einer ebensolchen Tätigkeit in Anlehnung an die Nds. Corona-Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken bedingt die fortwährende Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung und mindert so die angestrebte Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus erheblich.

Zu Ziffer 4:

Die Ausnahmeregelungen beruhen auf den in der Nds. Corona-Verordnung vorgesehenen Ausnahmen.

Zu Ziffer 5:

Neben der Ausweitung der Maskenpflicht wird die Gefahr der Weiterverbreitung des SARS-CoV 2-Virus durch die Schließung der städtischen und landkreiseigenen Sporthallen reduziert. Gerade bei sportlicher Betätigung innerhalb geschlossener Räumlichkeiten kommt es zu einem erhöhten Aerosolaustritt und damit zu einer erhöhten Aerosolbelastung, verbunden mit der gesteigerten Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV 2-Virus.

Von der Schließung ausgenommen ist der Schulsport im Rahmen der Durchführung von und Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen, der unter Beachtung der Regelungen des Nds. Kultusministeriums (insbesondere des verbindlich anzuwendenden Rahmenhygieneplans) weiter zulässig ist.

Die Maßnahme ist geeignet, das verfolgte Ziel zu fördern. Ein gleich geeignetes milderer Mittel ist nicht vorhanden. Als nicht geeignetes Mittel ist die Anordnung einer Maskenpflicht während der Sportausübung anzusehen. Gerade bei der Sportausübung ist der Sauerstoffbedarf erhöht, so dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu kurzfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und die Leistungsfähigkeit deutlich mindern könnte. Die Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck. Insbesondere verbleibt die Möglichkeit der Nutzung der Außensportanlagen, die von der Untersagung nämlich nicht umfasst sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

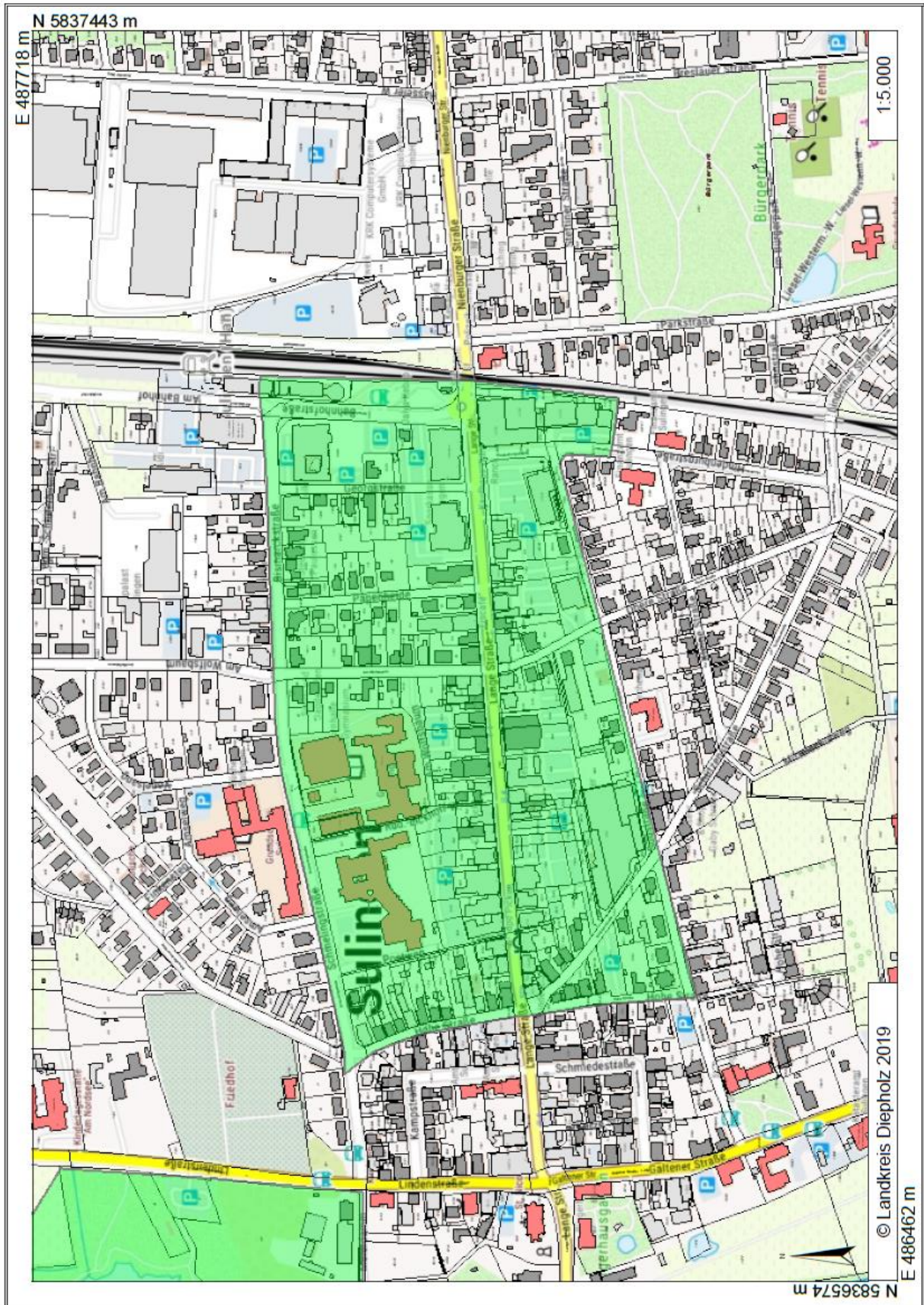
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

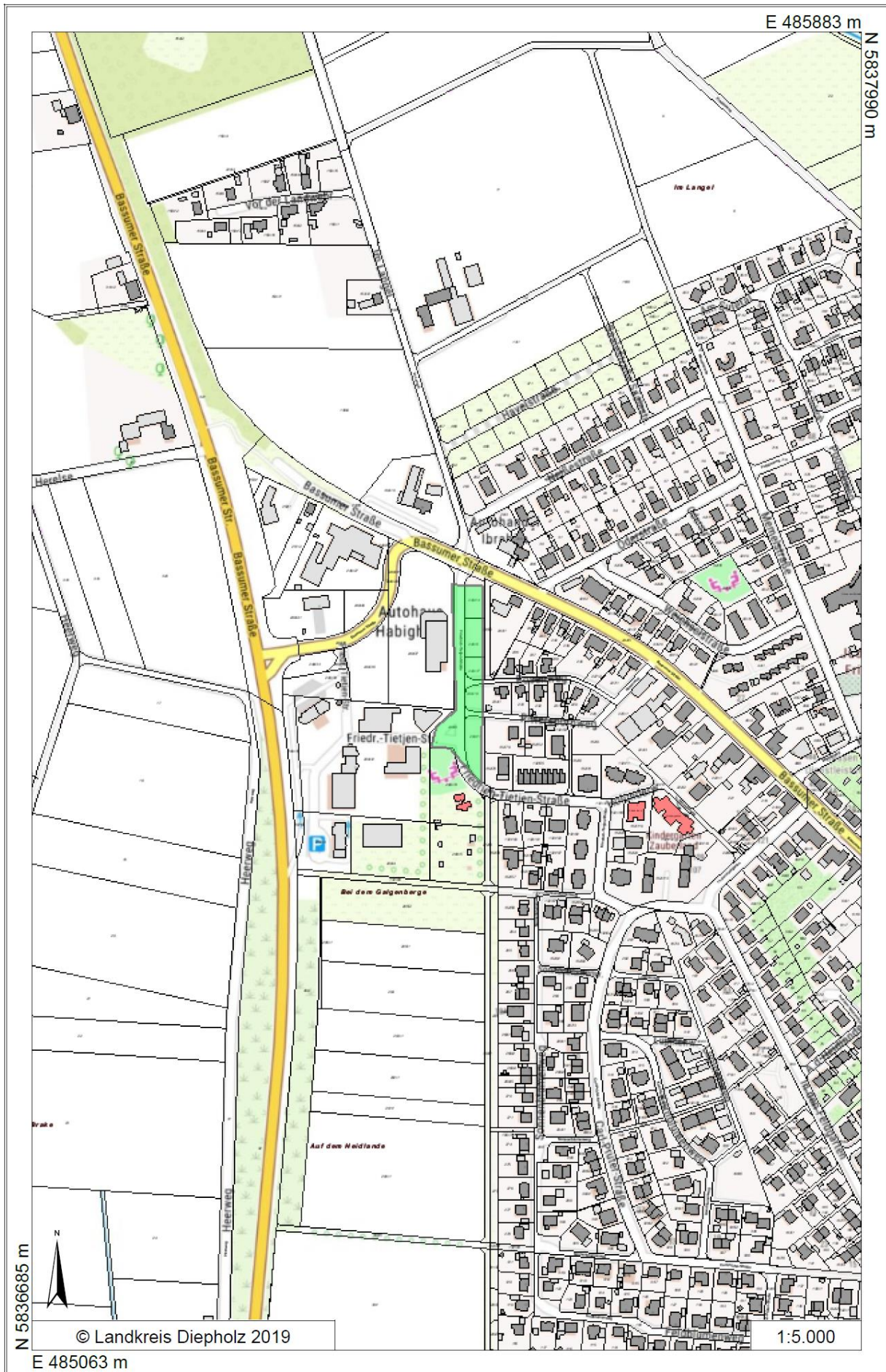
Hinweis:

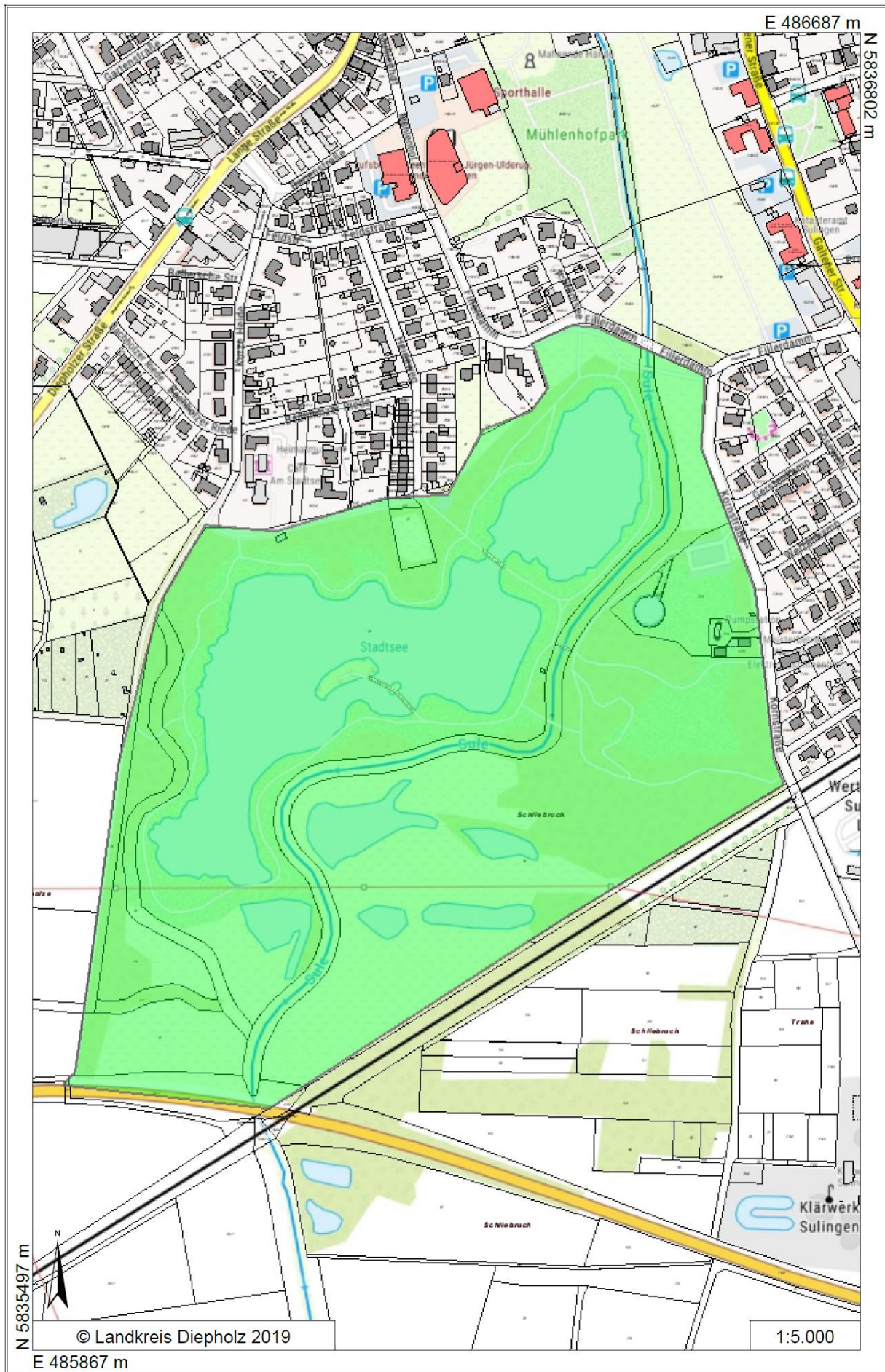
Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, eine Klage hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

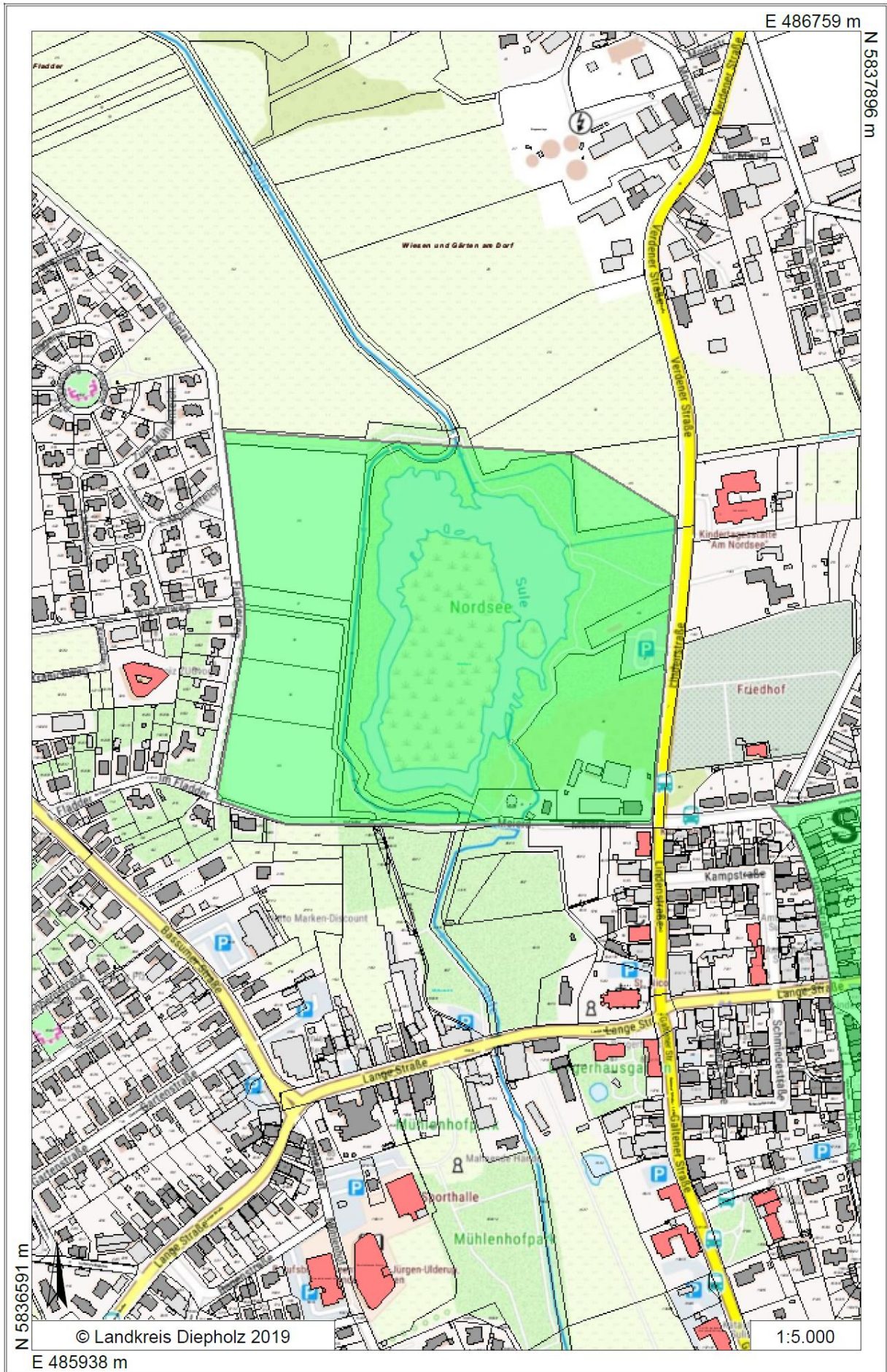
Beim Verwaltungsgericht Hannover kann gem. § 80 Abs.5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Diepholz, 23. April 2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Kleine
(Kreisrat)









B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen